



**Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**

Abteilung Arbeitsinspektorat  
Ringstrasse 10  
7001 Chur

Tel. +41 81 257 23 57  
info@kiga.gr.ch  
www.kiga.gr.ch

---

## **Merkblatt für die Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher vor dem vollendeten 15. Altersjahr, Art. 30 Abs. 3 Arbeitsgesetz (ArG)**

Können Jugendliche unter 15 Jahren nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, so kann die kantonale Behörde im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen.

Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet, Art. 9 Verordnung 5 vom Arbeitsgesetz (ArGV 5).

Die Bewilligung ist durch den Arbeitgeber mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zu beantragen. Für die Ausstellung einer **Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung eines Jugendlichen unter 15 Jahren** benötigt das kantonale Arbeitsinspektorat folgende Unterlagen:

- **Ausgefülltes Formular** „Gesuch um Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren zur beruflichen Grundausbildung oder in einem Förderprogramm“
- **Unterschriebener Lehrvertrag** in 3-facher Ausführung.
- **Ärztliches Zeugnis** (Bestätigung, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet).

Senden Sie bitte die oben aufgeführten Unterlagen an folgende Adresse:

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)  
Abteilung Arbeitsinspektorat  
Ringstrasse 10  
7000 Chur

Der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer(-in) unterzeichnete Lehrvertrag wird zusammen mit allen erforderlichen Dokumenten vom Arbeitsinspektorat dem Amt für Berufsbildung zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.